

Beitragseinstufung 2026 (§ 3 Abs. 2 der Beitragsordnung)

Angefügt erhalten Sie die Beitragsrechnung für 2026. Grundlage für die Beitragsbemessung ist gemäß § 2 und § 3 Abs. 1 der Beitragsordnung der Umsatz des Vorjahres, für das Jahr 2026 also der Nettoumsatz des Jahres 2025. Bitte melden Sie anhand dieses Formulars die aktuell für Sie gültige Beitragsgruppe mit einer Bescheinigung Ihres Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bis zum 30.09.2026. Bei Rückmeldungen nach dem 30.09.2026 wird bei einer Falscheinstufung gemäß § 3 Abs. 2 der Beitragsordnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 Euro erhoben. Bleibt die Rückmeldung aus, erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 der Beitragsordnung eine automatische Höherstufung um zwei Beitragsgruppen für 2027. Weitere Erklärungen finden Sie auf der Rückseite dieses Formulars.

Jahresumsatz			Jahresumsatz			Jahresumsatz		
Gruppe	über Euro	bis Euro	Gruppe	über Euro	bis Euro	Gruppe	über Euro	bis Euro
1		100.000	20	2.260.000	2.690.000	39	60.900.000	72.400.000
2	100.000	119.000	21	2.690.000	3.200.000	40	72.400.000	86.100.000
3	119.000	141.000	22	3.200.000	3.810.000	41	86.100.000	102.400.000
4	141.000	168.000	23	3.810.000	4.530.000	42	102.400.000	121.800.000
5	168.000	200.000	24	4.530.000	5.380.000	43	121.800.000	144.800.000
6	200.000	238.000	25	5.380.000	6.400.000	44	144.800.000	172.200.000
7	238.000	283.000	26	6.400.000	7.610.000	45	172.200.000	204.800.000
8	283.000	336.000	27	7.610.000	9.050.000	46	204.800.000	243.500.000
9	336.000	400.000	28	9.050.000	10.800.000	47	243.500.000	289.600.000
10	400.000	476.000	29	10.800.000	12.800.000	48	289.600.000	344.400.000
11	476.000	566.000	30	12.800.000	15.200.000	49	344.400.000	409.600.000
12	566.000	673.000	31	15.200.000	18.100.000	50	409.600.000	487.100.000
13	673.000	800.000	32	18.100.000	21.500.000	51	487.100.000	579.300.000
14	800.000	951.000	33	21.500.000	25.600.000	52	579.300.000	688.900.000
15	951.000	1.130.000	34	25.600.000	30.400.000	53	688.900.000	unbegrenzt
16	1.130.000	1.350.000	35	30.400.000	36.200.000			
17	1.350.000	1.600.000	36	36.200.000	43.100.000			
18	1.600.000	1.900.000	37	43.100.000	51.200.000			
19	1.900.000	2.260.000	38	51.200.000	60.900.000			

Ab Beitragsgruppe 53 wird der genaue Nettovorjahresumsatz für die Beitragsermittlung benötigt.

_____ Euro
Unser Nettojahresumsatz in Euro

Zahlart unverändert

BAG-Einzug jährlich vierteljährlich **SEPA-Lastschrift** jährlich vierteljährlich
Überweisung bis 6 Wochen nach Rechnungsstellung

Bitte Bankverbindung angeben:

Bank _____

IBAN _____ BIC _____

Ihre Mandatsreferenz-Nummer ist gleichlautend mit Ihrer Adressnummer_001

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer ist DE 87 ZZZ 00000008491

Firma _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Verkehrs-Nr. _____

Datum _____ Unterschrift _____

Erklärung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers: Hiermit wird die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Angaben bestätigt.

§ 2 Grundlagen für die Bemessung der Beiträge

- (1) Für die Erhebung des Beitrags gelten im Bundesverband und den Landesverbänden in Beitragsgruppen gegliederte Beitragsstaffeln. Diese werden von den jeweiligen Mitgliederversammlungen auf der Basis der vom Länderrat festgelegten Staffelung der Beitragsbemessungsgrundlage beschlossen. Sie sind Bestandteil der Beitragsordnung.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge sind die Vorjahresumsätze (ohne Mehrwertsteuer) aus dem Verkauf von
 - Druckwerken, insbesondere Büchern, Broschüren, Musikalien, Fach- und Special-Interest-Zeitschriften, Postern, Kunstblättern, Kalendern, Atlanten, Landkarten, Schulwandbildern und anderen Unterrichtsmaterialien sowie Globen, Diapositiven und Mikrokopien;
 - Hörbüchern;
 - Ton- und Bildträgern aus dem Sprach-, Lern- und Special-Interest-Bereich;
 - Software und sonstigen elektronischen Informationsträgern aus dem Sprach-, Lern- und Special-Interest-Bereich;
 - Verlagsprodukten und anderen Informationen, die in unkörperlicher, digitaler Form bereitgehalten und über den Zugriff auf eine Datenbank, über ein Downloadportal oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden;
 - Lizenzen für die Nutzung von Verlagsprodukten;
 - Anzeigen in Fach- und Special-Interest-Zeitschriftensowie aus Provisionen aus dem Handel mit Verlagsprodukten.

Zur Bemessungsgrundlage zählen auch alle Exportumsätze; ausgenommen davon sind Ausfuhrumsätze in Länder, in denen das Mitglied eine Mitgliedschaft in einem nationalen Verleger- bzw. Buchhändlerverband unterhält.

Für Mitgliedsunternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, gilt als Bemessungsgrundlage für die Einordnung in die Beitragsstaffel wahlweise

- a) der in Deutschland getätigte Umsatz oder
 - b) ein Drittel des Gesamtumsatzes, in diesem Fall jedoch mindestens ein Beitrag von 1.300 Euro im Jahr.
- (3) Die Umsätze aus dem Verkauf von Anzeigen in Fach- und Special-Interest-Zeitschriften zählen insoweit nicht zur Bemessungsgrundlage, als das Mitglied für diese Umsätze nachweislich bereits Beiträge an die Mitgliedsverbände des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) zahlt.
 - (4) Als Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag von Firmen des Buchgroßhandels gilt die Hälfte der in Abs. 2 genannten Umsätze. Als Bemessungsgrundlage der Verlagsauslieferungen und der Verlagsvertretungen gelten die erlösten Provisionen.
 - (5) Mitgliedsunternehmen, die sich auf dem Gebiet mehrerer Fachgruppen betätigen, können auch Mitglieder dieser Fachgruppen werden. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, wird vom Bundesverband für die zweite und dritte Fachgruppe ein zusätzlicher Beitrag in Höhe der niedrigsten Beitragsgruppe der in Abs. 1 genannten Beitragsstaffel erhoben (Fachgruppenzuschlag).
 - (6) Bei der Einstufung sind die Umsätze von Zweigniederlassungen, Filialen oder unselbständigen Abteilungen einzubeziehen.

§ 3 Betragserhebung

- (8) Es bestehen folgende Zahlungsmöglichkeiten: (Bei allen Formularen)
 - a) BAG-Verrechnung in vierteljährlichen Teilbeträgen vor dem 20. des ersten Monats im jeweiligen Quartal oder jährlicher Gesamteinzug im ersten Quartal;
 - b) Einzug gemäß SEPA-Lastschriftmandat in vierteljährlichen Teilbeträgen oder Einzug des jährlichen Gesamtbetrags; die Beträge werden fällig zum 1. des jeweiligen Quartalsmonats bzw. des jeweils ersten Monats des Beitragsjahres bei jährlicher Zahlung. Die Benachrichtigung (Prenotification) über den SEPA-Lastschrifteinzug erfolgt unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE87ZZZ00000008491 und der aktuellen Mandatsreferenznummer auf der Beitragsrechnung bis spätestens 5 Tage vor dem Einzug in schriftlicher Form;
 - c) Zahlung des Jahresbeitrags bis spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe;
 - d) Zahlung des Konzernbeitrags bis spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe.

Macht ein Mitgliedsunternehmen bei Aufnahme in den Börsenverein gegenüber der Geschäftsstelle keine Angaben zur gewünschten Zahlungsart, ist dieses zur Zahlung des Jahresbeitrags bis spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe verpflichtet.

Bitte hier knicken und im Fensterumschlag zurückschicken oder per E-Mail an mitgliederservice@boev.de senden.